



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Kopie

– Nur per E-Mail –

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG)
Radlsteg 1
80331 München

mail@bkg-online.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID3-2286.03-80	Bearbeiterin Frau Müthing	München 08.02.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -1-2741	Zimmer LU 9 - 3.11	E-Mail Sachgebiet-ID3@stmi.bayern.de

Arztbegleiteter Patiententransport in Bayern – Auswahl des Transportmittels

Anlagen

- Schreiben an die Krankenhausärzte in Bayern
- Leitfaden mit Indikationskatalog für den arztbegleiteten Patiententransport mit RTW+VEF oder ITW/ITH
- Dokumentationsbogen für das Arzt-Arzt-Gespräch
- Verzeichnis der Ortsvorwahlen zur Rufnummer 19 222 der Integrierten Leitstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.1998 (Az. ID3-2287.32-11) haben wir für die Ärztinnen und Ärzten an den Krankenhäusern in Bayern einen Leitfaden mit Erläuterungen und ein Abfrageformular der Leitstellen übermittelt, die als Hilfsmittel für die Auswahl eines geeigneten Transportmittels für einen Interhospitaltransfer dienen. Die Unterlagen wurden in den Mitteilungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft vom 14.12.1998 (Nr. 20/98) veröffentlicht.

Mit dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 wurde der arztbegleitete Patiententransport neu geregelt. Wir haben daher neue Unterlagen für die Ärztinnen und Ärzte an den Krankenhäusern in Bayern zur Anforderung eines arztbegleiteten Patiententransports bei der Integrierten Leitstelle erarbeitet und Ihnen mit Schreiben vom 19.09.2012 übermittelt. Das Inkrafttreten der neuen

Verfahrensregelung musste jedoch kurzfristig ausgesetzt werden, um zwischenzeitlich erforderlich gewordenen Änderungsbedarf berücksichtigen zu können. Wir bitten hierfür um Verständnis. Das Schreiben vom 19.09.2012 wird nunmehr durch die anliegende Verfahrensregelung für die Einsatzlenkung des arztbegleiteten Patiententransports in Bayern ersetzt. **Diese tritt zum 01.04.2013 in Kraft.**

Die Anforderung und Disposition eines Transportmittels für einen arztbegleiteten Patiententransport wird wesentlich vereinfacht und beschleunigt, wenn sich die Ärztinnen und Ärzte an den Krankenhäusern in Bayern bei der Auswahl der Transportmittel für ihre Patienten am Indikationskatalog und an den Abfragekriterien orientieren und gegenüber den Integrierten Leitstellen die entsprechenden Angaben machen. Wir bitten Sie, die Ärztinnen und Ärzte an den Krankenhäusern in Bayern entsprechend zu informieren und die neuen Unterlagen in Ihren Mitteilungen zu veröffentlichen.

Dieses Schreiben ersetzt auch unsere Schreiben vom 09.12.1998 und 06.02.2008 einschließlich der Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat



An die
die Ärztinnen und Ärzte
an den Krankenhäusern in Bayern

Lhr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID3-2286.03-80	Bearbeiterin Frau Müthing	München 08.02.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -1-2741	Zimmer LU 9 - 3.11	E-Mail Sachgebiet-ID3@stmi.bayern.de

Anlagen

- Leitfaden mit Indikationskatalog für den arztbegleiteten Patiententransport mit RTW+VEF oder ITW/ITH
- Dokumentationsbogen für das Arzt-Arzt-Gespräch
- Verzeichnis der Ortsvorwahlen zur Rufnummer 19 222 der Integrierten Leitstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.1998 (Az. ID3-2287.32-11) haben wir den Ärztinnen und Ärzten an den Krankenhäusern in Bayern einen Leitfaden mit Erläuterungen und ein Abfrageformular der Leitstellen zur Verfügung gestellt, die als Hilfsmittel für die Auswahl eines geeigneten Transportmittels für einen Interhospitaltransfer dienen. Die Unterlagen wurden in den Mitteilungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft vom 14.12.1998 (Nr. 20/98) veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.09.2012 haben wir Ihnen neue Unterlagen für den arztbegleiteten Patiententransport zur Verfügung gestellt. Das Inkrafttreten der neuen Verfahrensregelung musste jedoch kurzfristig ausgesetzt werden, um zwischenzeitlich erforderlich gewordenen Änderungsbedarf berücksichtigen zu können. Wir bitten hierfür um Verständnis. **Dieses Schreiben ersetzt ab dem 01.04.2013 unsere Schreiben vom 09.12.1998 und 19.09.2012 einschließlich der Anlagen.**

Mit dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 wurde der arztbegleitete Patiententransport neu geregelt. Funktional

handelt es sich dabei um eine Sonderform des Sekundärtransports, die dadurch geprägt ist, dass aus medizinischen Gründen ein Arzt für die Behandlung und Überwachung des Patienten während des Transports erforderlich ist (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayRDG). Die Anordnung eines arztbegleiteten Patiententransports aufgrund einer entsprechenden medizinischen Indikation liegt in ärztlicher Verantwortung. Die medizinische Indikation ist zu begründen und zu dokumentieren (§ 7 Sätze 1 und 2 AVBayRDG). Die Neuordnung des bodengebundenen arztbegleiteten Patiententransports betrifft insbesondere Transporte mit Rettungswagen (RTW, Art. 2 Abs. 6 Satz 2, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayRDG) und Intensivtransportwagen (ITW, Art. 2 Abs. 6 Satz 4 BayRDG). Art. 15 BayRDG regelt weitere Einzelheiten der Durchführung des arztbegleiteten Patiententransports. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 und Art. 43 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 BayRDG enthalten Bestimmungen über die Qualifikation des für arztbegleitete Patiententransporte eingesetzten ärztlichen und nichtärztlichen medizinischen Personals.

Unter <http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/rettungswesen> stehen BayRDG und AVBayRDG zum Download zur Verfügung.

Als Hilfestellung für die Auswahl der geeigneten Transportmittel für den arztbegleiteten Patiententransport hat das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Ärztinnen und Ärzte an den Krankenhäusern in Bayern

- einen Leitfaden, der insbesondere einen Indikationskatalog, in welchen Fällen aus medizinischen Gründen eine ärztliche oder auch intensivmedizinische Betreuung oder Überwachung des Patienten während des Transports erforderlich sein kann, sowie Abfragekriterien der Integrierten Leitstellen enthält,
und
- einen Dokumentationsbogen für das Arzt-Arzt-Gespräch erarbeitet.

Diese Hilfsmittel dienen der Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Transportmittels, ersetzen jedoch nicht die Entscheidung, die in jedem Einzelfall von der Quellklinik in Abstimmung mit dem Arzt, der auf dem ausgewählten Transportmittel eingesetzt wird, über das Ob und Wie eines arztbegleiteten Patiententransports zu treffen ist.

Für die Anforderung eines arztbegleiteten Patiententransports gilt Folgendes:

1. Zuständigkeiten

Zuständig für die Entgegennahme aller Anforderungen von Einsatzmitteln ist die Integrierte Leitstelle des Rettungsdienstbereiches, in dem sich das abgebende Kranken-

haus (Quellklinik), von dem aus der Patient in ein anderes Krankenhaus (Zielklinik) verlegt werden soll, befindet.

Die Quellklinik hat vor der Anforderung eines Transportmittels für einen arztbegleiteten Patiententransport die Bereitschaft der Zielklinik zur Aufnahme des Patienten zu klären. Im Gegensatz dazu ermittelt bei einem Notfalltransport die Integrierte Leitstelle die nächste für die weitere Versorgung des Notfallpatienten geeignete Behandlungseinrichtung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AVBayRDG).

2. Begriffsbestimmungen: Notfalltransport, dringlicher und disponibler arztbegleiteter Patiententransport

2.1 Notfalltransport

Definition

Notfalltransporte sind von arztbegleiteten Patiententransporten zu unterscheiden. Notfalltransport ist die Beförderung von Notfallpatienten unter fachgerechter medizinischer Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung. Dabei ist es unerheblich, ob der Patient von einem Einsatzort außerhalb eines Krankenhauses erstmals in ein Krankenhaus transportiert wird oder ob sich der Notfall in einem Krankenhaus ereignet und der Notfalltransport von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus erfolgt. Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten (Art. 2 Abs. 2 Sätze 2, 4 BayRDG).

Rufnummer

Für die Anforderung eines Notfalltransports (= Notfallrettung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayRDG) bei der Integrierten Leitstelle ist die **Notrufnummer 112** zu benutzen.

2.2 Dringlicher arztbegleiteter Patiententransport

Definition

Ein arztbegleiteter Patiententransport ist dringlich, wenn die ordnungsgemäße medizinische Versorgung des Patienten es erfordert, dass das Transportmittel und der den Transport begleitende Arzt spätestens zwei Stunden nach ihrer Anforderung an der Quellklinik eingetroffen sein müssen.

Rufnummer

Für die Anforderung eines dringlichen arztbegleiteten Patiententransports bei der Integrierten Leitstelle empfehlen wir die **Notrufnummer 112** zu benutzen.

2.3 Disponibler arztbegleiteter Patiententransport

Definition

Ein arztbegleiteter Patiententransport ist disponibel, wenn es für die ordnungsgemäße medizinische Versorgung des Patienten ausreicht, dass das Transportmittel und der den Transport begleitende Arzt später als zwei Stunden nach ihrer Anforderung an der Quellklinik eintreffen.

Rufnummer

Für die Anforderung eines disponiblen arztbegleiteten Patiententransports bei der Integrierten Leitstelle empfehlen wir die **Rufnummer 19 222** zu benutzen. Die für die jeweilige Integrierte Leitstelle erforderliche Vorwahl ist in dem anliegenden Verzeichnis dargestellt.

Die Integrierten Leitstellen können den Krankenhäusern in ihrem Leitstellenbereich für die Anforderung arztbegleiteter Patiententransporte auch eine andere Nummer als Querverbindung an die Hand zu geben. Die für Sie örtlich zuständige Integrierte Leitstelle wird Sie gegebenenfalls zeitnah informieren.

3. Bestellung eines Transportmittels, Arzt-Arzt-Gespräch

Bei einem Notfalltransport alarmiert die Integrierte Leitstelle unverzüglich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes.

Bei einem dringlichen oder disponiblen arztbegleiteten Patiententransport ist neben der Zeitkomponente die Intensität der während des Transports erforderlichen medizinischen Versorgung des Patienten von Bedeutung. Den Krankenhäusern in Bayern wird als Hilfsmittel zur Bestellung eines arztbegleiteten Patiententransports der anliegende Leitfaden zur Verfügung gestellt. Der behandelnde Arzt der Quellklinik entscheidet auf Grundlage des darin enthaltenen Indikationskataloges, ob während des Transports die Betreuung oder Überwachung des Patienten durch einen Arzt (in Abgrenzung zur Überwachung ausschließlich durch nichtärztliches medizinisches Personal im qualifizierten Krankentransport) aus medizinischen Gründen erforderlich ist (§ 7 Satz 1 AV-BayRDG) und ob der Transport unter intensivmedizinischen Bedingungen (in Abgrenzung zu nicht-intensivmedizinischen Bedingungen) erfolgen muss. Die Indikationsstellung für einen arztbegleiteten Patiententransport soll sich am klinischen Zustand des Patienten orientieren. Der Indikationskatalog dient als Hilfsmittel. Es wurden kein abschließender Diagnosekatalog, sondern nur Zustandsbeschreibungen erarbeitet, da sich hinter einer Diagnose unterschiedliche medizinische Zustände verbergen können, die je nach Ausmaß einer ärztlichen Transportbegleitung oder eines bestimmten Trans-

portmittels bedürfen und eine vollständige Aufzählung von Diagnosen, die einen arztbegleiteten Patiententransport sinnvoll erscheinen lassen, nicht möglich ist.

Für den Transport stehen je nach medizinischer Notwendigkeit bodengebundene und luftgestützte Transportmittel sowie Transportmittel, die über die notwendige Ausstattung zur Betreuung von intensivüberwachungspflichtigen und intensivbehandlungsbedürftigen Patienten verfügen, zur Verfügung. Damit jeweils das am besten geeignete Transportmittel ausgewählt werden kann, fragt die Integrierte Leitstelle bei der Bestellung eines Transportmittels durch die Quellklinik bestimmte Kriterien ab, die Sie dem beigefügten Leitfaden entnehmen können. Die Integrierte Leitstelle teilt der anfordernden Quellklinik die voraussichtliche Ankunftszeit des avisierten Transportmittels mit.

Über die medizinische Indikation zur erforderlichen Arztbegleitung des Verlegungstransports entscheidet der Arzt der Quellklinik anhand des Indikationskatalogs. Entscheidend für die endgültige Auswahl des **arztbesetzten** Transportmittels ist das Arzt-Arzt-Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt der Quellklinik und dem Arzt, der den Transport begleitet. Es ist für alle dringlichen und disponiblen arztbegleiteten Patiententransporte nach Bestellung des Transportmittels bei der Integrierten Leitstelle durchzuführen. Das Arzt-Arzt-Gespräch kann dazu führen, dass im Ergebnis ein anderes als das ursprünglich vorgesehene Transportmittel eingesetzt wird. Besteht ein Dissens zwischen dem Arzt, der den Transport begleitet, und dem behandelnden Arzt der Quellklinik über das einzusetzende Transportmittel, entscheidet hierüber der Arzt des Transportmittels, da er während des Transports die medizinische Verantwortung für den Patienten trägt.

Im Arzt-Arzt-Gespräch zu einem disponiblen arztbegleiteten Patiententransport muss festgelegt werden, ob eine Verschiebung, eine Unterbrechung oder ein Abbruch des disponiblen arztbegleiteten Patiententransports zugunsten einer Verwendung des ausgewählten Transportmittels für einen Einsatz in der Notfallrettung möglich wäre und gegebenenfalls in welchem Zeitfenster. Kann hierzu kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der abgebende Arzt der Quellklinik.

Für das Arzt-Arzt-Gespräch steht den auf den Transportmitteln eingesetzten Ärzten der anliegende Dokumentationsbogen zur Verfügung.

Um Verzögerungen bei der Disposition von Einsatzmittel zu Lasten des Patienten nach Möglichkeit zu vermeiden, bitten wir, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Auswahl des Einsatzmittels und die Durchführung des Arzt-Arzt-Gesprächs zwingend notwendigen Daten, die dem anliegenden Leitfaden und dem Dokumentationsbogen entnommen werden können, vor der Anforderung des Einsatzmittels erhoben und der Integrierten

Leitstelle während der Bestellung des Transportmittels sowie dem Arzt, der den Transport begleitet, während des Arzt-Arzt-Gespräches auf Anfrage mitgeteilt werden können. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass sich die Auswahl des Einsatzmittels nach Abschluss der Bestellung ändern kann, so dass eine erneute Abfrage einzelner Daten durch die Integrierte Leitstelle oder durch den Arzt, der den Transport schlussendlich begleitet, erforderlich werden kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat